

## PRESSEMITTEILUNG

### **Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) ist Bundesbehörde im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung – Gerichtszuständigkeit geklärt**

#### **Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Januar 2023**

Aktenzeichen BVerwG 10 AV 1.23

Osnabrück, den 30. Januar 2023

Mit dem am 27. Januar 2023 zugestellten Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts ist die Rechtsfrage der örtlichen Zuständigkeit für Klagen gegen Verwaltungsakte der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) mit Sitz in Osnabrück geklärt. Eine Klage gegen eine Einordnungsentscheidung der ZSVR wollten weder das Verwaltungsgericht Osnabrück (Sitz der Beklagten) noch das Verwaltungsgericht Stuttgart (Sitz der Klägerin) annehmen. Die Verweisung vom Verwaltungsgericht Osnabrück an das Verwaltungsgericht Stuttgart hielt letzteres für unwirksam und legte die Frage der örtlichen Zuständigkeit im Mai 2022 dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss als tragende Begründung ausgeführt:

*„Die(se) umfassende rechtliche Eingliederung in die Bundesverwaltung und die bundesweite Tätigkeit rechtfertigen es, die Beklagte (...) Bundesbehörden und sonstigen bundesunmittelbaren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen organisationsrechtlich gleichzustellen. (...) Die Konzentration der Streitigkeiten gegen Entscheidungen der Zentralen Stelle bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Zentrale Stelle ihren Sitz hat, ist (...) sachgerecht und trägt insbesondere dem mit § 52 Nr. 2 Satz 1 VwGO verfolgten Anliegen der Spezialisierung Rechnung.“*

Damit ist anerkannt, dass die ZSVR unabhängig von ihrer Rechtsform als privatrechtliche Stiftung kraft Beleihung eine Behörde mit bundesweiten, im Verpackungsgesetz umschriebenen Befugnissen ist. Dieser Beschluss ist ein wichtiges Signal mit Blick auf eine gleichmäßige Anwendung des Verpackungsgesetzes und eine einheitliche Rechtsprechung bei verpackungsrechtlichen Entscheidungen. Gerichtsurteile zu den verpackungsrechtlichen Verfahren, welche die ZSVR betreffen, entfalten damit eine bundesweit einheitliche Wirkung schon in der Ausgangsinstanz (VG Osnabrück) und der Berufungsinstanz (OVG Lüneburg), nicht erst in der Revisionsinstanz beim Bundesverwaltungsgericht. Deshalb war die Entscheidung für die am Sitz der ZSVR als Beklagte zuständige gerichtliche Instanz in Osnabrück von hoher Bedeutung.

Ausgangspunkt des Verfahrens zur Feststellung der örtlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Osnabrück waren durch die ZSVR ergangene Einordnungsentscheidungen zur Systembeteiligungs- und Pfandpflicht von Verpackungen. In vier Fällen hatte sich das Verwaltungsgericht Osnabrück für nicht zuständig erklärt und die Verfahren an die örtlich zuständigen Verwaltungsgerichte am Sitz der Kläger verwiesen. In einem der vier Verfahren ist mittlerweile ein rechtskräftiges Urteil in der Sache ergangen. Die drei noch offenen Verfahren sind auf Basis des aktuellen Beschlusses noch durch die Verwaltungsgerichte am Sitz der Kläger zu entscheiden. Alle beim Verwaltungsgericht Osnabrück derzeit anhängigen und zukünftigen Verfahren fallen in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Osnabrück.

Gunda Rachut, Vorstand der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR), begrüßt den ergangenen Beschluss: *„Für die Arbeit der ZSVR ist die Entscheidung von grundlegender Bedeutung. Unternehmen, die ihre verpackungsrechtlichen Pflichten erfüllen müssen, brauchen eine verlässliche und einheitliche Rechtsprechung, um ihre unternehmerischen Entscheidungen daran ausrichten zu können. Das bringt Wettbewerbsgleichheit und ist ein relevantes Anliegen des VerpackG.“*

### **Zentrale Stelle Verpackungsregister**

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) mit Sitz in Osnabrück sorgt seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes am 1. Januar 2019 als beliehene Behörde für mehr Transparenz und Kontrolle im Markt des Verpackungsrecyclings. Dazu führt sie ein Verpackungsregister aller gesetzlich verpflichteten Unternehmen aus Industrie und Handel, gleicht Mengen von Herstellern und Systemen ab und sorgt mit Standards für mehr recyclinggerechtes Design bei Verpackungen. Vorstand der Stiftung ist die Juristin Gunda Rachut.

#### **Ansprechpartnerin:**

Dr. Bettina Sunderdiek  
Leitung Kommunikation und Presse  
Tel: +49 541 201971 - 13  
Mobil: +49 160 84 33576  
presse@verpackungsregister.org  
www.verpackungsregister.org  
Zentrale Stelle Verpackungsregister  
Öwer de Hase 18, 49074 Osnabrück